



**Einwohnergemeinde
Walliswil bei Niederbipp**

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Walliswil bei Niederbipp

Art. 1

Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 81.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	Fr. 106.00	exkl. MwSt

Art. 2

Nachkontrolle

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 81.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	Fr. 106.00	exkl. MwSt

Art. 3

Andere Kontrollen

¹ Die Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Die Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 81.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	Fr. 106.00	exkl. MwSt

Art. 4

Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

- Art. 5
- Anpassung der Gebühren
- 1 Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
 - 2 Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.
 - 3 Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem Amt für Wirtschaft mitzuteilen.
- Art. 6
- Gebühreninkasso
- 1 Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp eingezogen.
 - 2 Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
 - 3 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Walliswil bei Niederbipp der Kontrollperson den Ausfall.
- Art. 7
- Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs
- 1 Der Gebührentarif vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.
- Art. 8
- Inkraftsetzung
- 1 Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der vorstehende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 beschlossen.

3380 Walliswil b. Niederbipp, 28. November 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



Markus Plüss

Die Sekretärin:



Michèle Urben

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 43 vom 26.10.2023 und Nr. 44 vom 02.11.2023 bekannt.

3380 Walliswil b. Niederbipp, 28. November 2023

Die Gemeindegemeinschafterin

